

AB

102543

2  
K



Freiherr v. Ende-Alljessnitz.



3  
Sr. Königl. Majestät

Und

Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen

# Erläuterung

Und

## Moderation

einiger

In der neuen gedruckten

### GENERAL-CONSUMPTIONS-

# Accis = Ordnung

de dato Dresden, den 31. Augusti, 1707.

befindlichen Sätze,

Die Manufacturen, Fabriquen und Commercia im ganzen Lande,

Ingleichen

Die Berg-Städte, bauende Gewercken, Berg-Leute und Hammer-Wercke  
betreffend.



---

Mit Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergnäd. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt und zu finden bey der verwitt. Königl. Hof- Buchdr. Stöpselin.



**S**on Gottes Gnaden,  
**Wir Friedrich**  
**AUGUSTUS,**

König, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, &c. &c.

Thun hiermit iedermänniglich kund und zu wissen, welchergestalt Wir in Gnaden bewogen worden, zu Beförderung und mehrern Aufnehmen derer Manufacturen, Fabriqven, Commerciën und Berg-Baues, bey Unserer unterm 31. Augusti dieses Jahres durch den Druck publicirten General-Consumtions-Accis-Ordnung einige Erläuterung und Moderation ergehen zu lassen, und sollen sich hinfünftig von dem mit Gott herannahenden Neuen Jahre 1708. sowohl sämtliche Accis-Bediente, als auch die Accisanten, und alle Unsere Unterthanen und Einwohner, oder, wer sich in Unserm Churfürstenthum und Landen unter Unserm Schuß aufhalten möchte, auch sonst iedermänniglich darnach zu achten haben, wie folget:

## CAP. I.

### Vom Getråncke.

**B**ey diesem Capitel soll es zwar sein Bemenden haben, iedoch, daß in denen Berg-Städten derjenige, so nicht von iedem Orts Berg-Amte, daß er ein würcklich bauender Gewercke oder Berg-Arbeiter sey, beglaubtes Attestat beybringen wird, die halbe Bier-Accise nicht genießten kan, sondern die völlige Schanck- und Consumtions-Accise, auch Eymen-Gelder, gleichwie in andern Städten, wo keine Berg-Freyheit vorhanden, zu entrichten schuldig ist; es müssen aber dergleichen Attestata von denen Berg-Beamten iedermann ohne Entgeld ausgefertigt werden.

## CAP. II.

### Vom Getreyde.

**H**ierbey soll, iedoch nur in Berg-Städten, denen bauenden Gewercken und Berg-Leuten zum besten, zumahln ohne diß die letzteren mit geringem Lohne versehen sind, und damit männiglich zum Berg-Bau und Berg-Arbeit um so viel mehr aufgemuntert und angefrischet werden möge, alles Getreyde, Semmeln, Brodt, Kuchen, Mehl und Zugemüsen, so wohl bey dem Eingange in iegliche Berg-Stadt, als auch wenn davon etwas zur Mühle gebracht, oder des Orts consumiret oder verhandelt wird, nach der Helffte der in besagter neuen Accis-Ordnung vorgeschriebenen Anlage vernommen werden; Und sind diejenigen, welche ihres Berg-Baues, oder Berg-Arbeit halber gültige Attestata nicht produciren können, dieser moderation keinesweges theilhaftig zu machen. Nicht weniger, so viel den Eingang des Getreydes betrifft, soll bey denen Städten, welche privilegirte Getreyde-Märkte und Stapel-Gerechtigkeiten haben, weil deren Nahrung und Conservation guten Theils darinnen mit bestehet, zu Beförderung der Zu- und Abfuhr, und damit dieses commercium durch die General-Accise nicht ins Stecken gerathen möge, nur die Helffte der in der neuen Accis-Ordnung gesetzten Eingangs-Accise vom dahin kommenden Getreyde erhoben, der Ausgang aber gänzlich frey gelassen werden, iedoch dieses beneficium bey andern Städten, welche dergleichen Privilegium nicht haben, und wo Wir nicht deshalb besondere Verordnung hin ergehen lassen, noch in dieser Erläuterung und Moderation ein anders verfügt, zu keiner Consequenz gereichen.

CAP.



Vor 1. Thlr. Böhmisch Obst, statt 1. Gr. 6 Pf.	1. Gr.
Vor 1. Schock Kraut, statt 2. Pf.	1. Pf.
Vor 1. Scheffel grüne Rüben, statt 6. Pf.	4. Pf.
Vor 1 Scheffel trockne Rüben, statt 1. Gr. 4. Pf.	1. Gr.
Vor 1. Thlr. ander Garten-Gewächse, statt 9. Pf.	6. Pf.
Vor 1. Scheffel Sals, statt 4 Gr.	2. Gr.

## CAP. V.

### Von Materialien, Rauffmanns- Waaren und andern Manufacturen.

**D**amit auch die Manufacturen, Fabriquen, Commerciën und der Berg-Bau, ratione der Handlungs-Accise möglichst erleichtert, und jedermann zu deren Beförderung angefrischet werden möge; So sollen

#### 1.

Alle im Lande fabricirte Waaren, als Tuche, Borne, Zeug, Leinwandte, Tripp, Hüte, Strümpffe, gute und leonische goldene und silberne, ingleichen von Seide, Zwirn und Garn gefertigte Spisen, wenn solche von Inländischen Fabricanten an Grosso-Händler gebracht und verkauffet, oder von ihnen selbst, und von denen Handels-Leuten in ganzen ausser Landes oder auf die Messen nach Leipzig und Raumburg verführet, und darüber von denen Abkäuffern, oder von denen Thorschreibern gedachter Städte, beglaubte Bescheinigungen produciret werden, nicht nur bey der Schau und Ausführe mit der Accis-Abgabe und Stempelung, sondern auch mit denen, statt eines Nahrungs-Geldes, auf den Grosso-Handel gelegten zwölff Gr. von iedem hundert Thlr. gänzlich ver-schonet werden.

#### 2.

Wenn ein Tuchmacher seine gefertigten Tuche Stückweise in hiesigen Landen, nicht an Grosso-Händler, sondern an Rauff-Leute, Gewand-Schneider und andere verhandelt, soll zur Accis-Casse bezahlet werden

Von

Bon einem Stück, so 12. Thlr. und drüber werth ist,	◊ 2. Gr. ◊
Bon einem Stück, so unter 12. Thlr. werth, nur	◊ 1. Gr. ◊

3.

Gehet denen Zeug- und Leinewebern alles leinene Garn, ingleichen denen Spitzen-Fabricanten alle Seide und Zwirn, wenn sie dergleichen zu ihren Manufacturen und Fabriquen brauchen, und nicht Handlung damit treiben, gegen eines ieden eigenhändigen, und mit seinem Petschafft, oder einem gewissen Handwercks-Zeichen bedruckten Bescheinigung, in sämtlichen Städten Accis. frey ein;

4.

Haben die Tuchsheerer und Tuchbereiter von iedem Stück Tuch, so sie in Arbeit bekommen, das schuldige folgender maffen zu entrichten:

Bon einem Stück, daran das Lohn unter einem Thlr. austrägt	◊ ◊ 3. Pf.
Bon einem Stück à 1. Thlr. und drüber	◊ ◊ 6. Pf.
Bon einem Stück à 2. Thlr. und drüber	◊ ◊ 9. Pf.

5.

Soll in denen Berg-Städten von denen, so erweislich Berg-Wercke bauen, oder in Berg-Arbeit stehen, das Holz veraccisiret werden:

Nach dem Werth vom Thlr. statt 9. Pf. mit	◊ ◊ 6. Pf.
Vor 1. Claffter weich Holz, statt 1. Gr. mit	◊ ◊ 8. Pf.
Vor 1. Claffter hart Holz, statt 1. Gr. 6. Pf. mit	◊ 1. Gr. ◊

6.

Müssen alle zum Berg-Bau benötigte Materialien gänglich Accis. frey verbleiben; als:

Stahl,  
Eisen,  
Pulver,  
Unschlit,  
Leder zum Wasser-Künften, Berg-Ledern und Knie-Bügeln.  
Schmeer,  
Hanff,

Seile,

Seile,  
 Tröge,  
 Siebe,  
 Kübel,  
 Lauff - Karren und ander Gezüge,  
 Holz von allerhand Form und Gattung,  
 Kohlen,  
 Bretter,  
 Pfosten,  
 Schwardten,  
 Nagel,  
 Plabnen Zwillichte,  
 Leinwand zu Gruben - Kitteln,  
 Ziegel,  
 Kalk,

und was sonst wirklich zum Berg - Bau erfordert wird; es sind aber ieden Orts die Schicht - Meister oder ein anderer Berg - Bedienter hierwegen zu verpflichten, damit auf deren Bescheinigung solche Materialien, welche die Berg - Berwandten selbst in die Berg - Städte bringen, oder sich durch andere zuführen lassen, frey passiret werden können; was aber in ieder Berg - oder andern Stadt, an obigen Stücken, so bereits allda veraccisiret sind, zu Behuff derer Berg - Werke und Berg - Leute erkauffet, und darzu wirklich verwendet wird, soll von iedem Schicht - Meister in eine pflichtmäßige Specification gebracht, und zugleich von denen Handels - und Handwercks - Leuten, so die Lieferung gethan, durch deren Unterschrift attestiret, und hernach quartaliter aus der Accis - Cassa, bey ieder Stadt, an besagte Schicht - Meister gegen Quittung bezahlet, von denen Accis - Einnehmern in Ausgabe, und von denen Schicht - Meistern, denen bauenden Gewercken und Berg - Leuten zur Nachricht, in Einnahme verschrieben, auch, daß dieses alles verordneter massen geschehen müsse, von denen Accis - Commissariis und Inspectoribus genaue Obacht getragen werden, zu dem Ende selbige dieses Puncts halber, und ob alles denen Interessenten zu gute gegangen, entweder denen Quartal - Rechnungen dann und wann beyzuwohnen, oder auch, wenn dieses nicht geschiehet, die Berg - Aemter ihnen selbige vorzulegen gehalten seyn sollen.

7.

Dürffen die bauenden Gewercken, und Hammer - Wercks - Besitzer, ingleichen deren Verleger, Abnehmer und Factores, ihr  
 ge-

gewonnenes und gefertigtes Zinn, Kupffer, Blech, auch andere Metalle und Mineralien keinesweges veraccisiren, sondern es ist damit folgendergestalt zu halten, daß alle dergleichen Sachen, so auffer Landes oder auf die Niederlagen gehen, schlechterdings Accis frey gelassen, wenn aber Handwercks- oder andere Leute solche kaufen, und in andere Städte führen oder tragen, darüber gewöhnliche Passier-Zettel, daß die Waare nicht vergeben sey, erteilet, und hernach die Abgabe an dem Orte der Wohnung entrichtet, was aber von denen Gewercken und Hammerwercks-Besitzern, oder deren Factoren in einer Stadt an Handwerker verkauft wird, gehörig veraccisiret, und das bezahlte von denen Käufern wieder gefordert, oder auf die Waare geschlagen werden soll, weshalber mit icht besagten Gewercken, Hammerwercks-Besitzern oder deren Factoren, ihres Waaren-Lagers halber, was davon auffer Landes, oder in andere Städte kommen, auch in der Stadt verblieben, quartaliter richtige Abrechnung zu halten sind. Und

8.

Soll in denen Berg-Städten vom Talche, so die Seiffenieder einkauffen, weilm die Berg-Leute ihre Lichte davon haben müssen, gegeben werden vom Thlr. statt 9. Pf.      6. Pf.

#### CAP. VI. VII. & VIII.

### Von liegenden Gründen, Vieh- und Nahrungs-Geldern.

Diese Abgabe cessiret anieho gänzlich biß Ostern 1708. hernach aber ist das gesetzte verordneter massen hinweg zu erheben und zu verrechnen, so viel aber iedoch derer Unter-Berg-Bedienten Dienst-Pferde betrifft, sollen selbige, weilm bloß die Zeden und Hütten damit beritten werden, so wohl mit der monatlichen Vieh-Accise, als wegen der nöthigen Fütterung, und wenn sie solche verkaufen, und wieder andere an die Stelle schaffen, nicht aber, wenn sie Handlung damit treiben, verschonet bleiben.

#### Hiernächst

Wollen Wir, daß auf alle besorgliche Unterschleiffe, insonderheit bey denen, so zur Zeit weder bauende Gewercken noch Berg-Arbeitende seyn, genaue Obacht getragen, und diese Moderation niemanden, so nicht würcklichen Berg-Bau und Berg-  
Ar.

Arbeit treibet, er sey ein Civil- oder Militar- Bedienter, auch denen Accis-Verwandten selbst nicht, ohne producirtes Attestat, daß sie sich Bergmännisch bezeigen, gestattet, sondern die völlige Eingangs- und Consumtions- Accise von selbigen erleget, und dem Berg- Baue zum besten, auf die darzu benöthigten Fuhren und andere Arbeit, daß selbige Niemand ungebührlich und unterm Vorwand der Accise steigern, weniger dadurch einiges Nachtheil verursachen dürffe, fleißige Obacht geführt werden soll; Und wenn auch bey dieser gnädigst verstatteten Moderation wegen der Accis- Abgabe einige Brüche vorkommen möchten, so soll sich dißfalls nach dem §. 28. derer allgemeinen Regulirung gerichtet, und denen Accisanten iedesmahl der gebrochene Pfennig inneweg gelassen, und von ihnen nicht gefordert werden. Ubrigens hat es bey Unserer obangeführten neuen General- Accis- Ordnung, so weit solche nicht hierdurch ausdrücklich erläutert, oder moderiret, allenthalben sein unveränderliches Bewenden; Wornach sich ein ieder gebührend zu achten, diesem allem genau nachzuleben, und sich bey Vermeidung Unserer ernstn Straffe und Ungnade, vor allen Unterschleiffen zu hüten hat;

Urkundlich ist diese Erläuterung und Moderation durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wißenschaft gebracht, und Unser General- Accis- secret darbey vorgedrucket worden. Gegeben zu Dresden, den 12. Decembris, Anno 1707.



Adolph Magnus, Frenherr  
von Hoym.

Elias Gruhl, S.





AB

102543

ULB Halle 3  
005 503 353



Sb

v. 178





3

Er. Königl. Majestät  
Und  
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen

# Erklärung

Und  
Moderation

einiger  
Zu der neuen gedruckten  
GENERAL-CONSUMPTIONS-

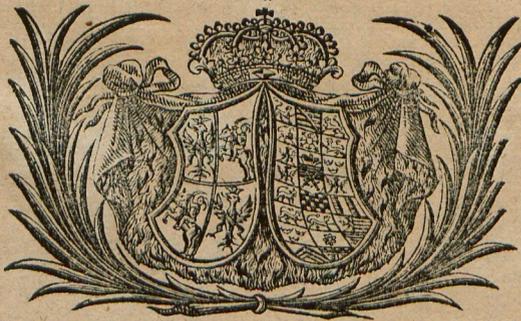
# Decis = Ordnung

de dato Dresden, den 31. Augusti, 1707.

befindlichen *Sätze*,

Die Manufacturen, Fabriquen und Commercia im ganzen Lande,

Die Berg-Städte, bauende Gewercken, Berg-Leute und Hämmer-Wercke  
Ingleichen  
betreffend.



Mit Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergnäd. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt und zu finden bey der verwitt. Königl. Hof- Buchdr. Stöpselin.

